

ten Bauteilen, Verlängerung der Ausschaltungsfrist und Beheizung der Räume.

Darüber hinaus ist eine besonders sorgfältige Arbeitsvorbereitung und eine zeitliche Abstimmung des Bauablaufes auf die zu erwartenden Frostperioden von großer Bedeutung. Wenn die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen nicht beachtet werden, so sind Beschädigungen eben nicht ersatzpflichtig. Hierbei handelt es sich weitgehend um jahreszeitlich bedingte und damit vorhersehbare Witterungseinflüsse, die auch im Rahmen einer Bauwesenversicherung nicht ersetzt werden können.

Ein von der Bauwesenversicherung zu ersetzender Schaden liegt jedoch wie erwähnt dann vor, wenn die eingelebte und durchgeführte Schutzmaßnahme aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses unwirksam wird und hierdurch eine Beschädigung oder Zerstörung der Bauleistung eintritt.

Die Bauleistung wird aber auch noch nach Fertigstellung des Rohbaues gefährdet. Die Aufnahmen 5–8 zeigen das deutlich.

Der Frost drang, durch die lang anhaltende Frostperiode bedingt, so tief in das Erdreich ein, daß sich im lehmigen und bindigen Boden die bekann-

ten Eislinsen unterhalb der Fundamente bildeten. Durch die damit verbundene Volumenausweitung konnte das gesamte Gebäude angehoben werden.

Die wenigen aufgeführten Beispiele, die beliebig ergänzt werden könnten, zeigen deutlich die Gefahren des Bauens im Winter, aber auch, daß durch sinnvolle Arbeitsplanung und erhöhte Sorgfalt ein Bauen während der kalten Jahreszeit möglich ist. Gerade beim Winterbau können durch zusätzliche und auch zumutbare Maßnahmen, die allerdings auch Mehrkosten verursachen, viele Schäden verhütet werden.

Aufgaben der Feuerwehr im Theater

Von Dipl.-Ing. H. P. Günther, Branddirektor i. R.

Am 1. Januar 1971 ist die Berliner Verordnung über Versammlungsstätten vom 15.9.70 in Kraft getreten. Entsprechend der von einer Sachverständigenkommission erarbeiteten Musterverordnung sind auch in den anderen Bundesländern Verordnungen erlassen oder in Vorbereitung, die sich einander fast wörtlich gleichen.

Im Anschluß an diese Verordnung wurde in „Brandverhütung — Brandbekämpfung“, der Vorgängerin dieser Zeitschrift, in Heft 2/71 von Kühnbaum und in Heft 3/71 von Schmalor darauf hingewiesen, daß regelmäßige Überprüfungen der Theater und ihrer Sicherheitseinrichtungen unbedingt notwendig sind. In beiden Aufsätzen wurde bemerkt, daß dabei die Feuerwehr als Fachorgan hinzuzuziehen ist. Die Feuerwehr wird tätig, um die Zeichnungen für Theaterneubauten zu begutachten. Die Gesichtspunkte für das Gutachten sind die gleichen, die der Verfasser in Heft 3/68 „Brandverhütung — Brandbekämpfung“ dargelegt hat. Im Gutachten muß natürlich beachtet werden, daß es sich bei Versammlungsstätten darum handelt, viele Menschen vor Brandgefahren zu schützen. Die allgemeinen Grundsätze sind aber die gleichen wie bei anderen Gebäuden. Erleichtert wird die Beurteilung durch die Verordnung, die auf jahrelangen praktischen Erfahrungen beruht. Die meisten Forderungen beziehen sich erfahrungsgemäß auf die Unterteilung des Gebäudes in Brandabschnitte, auf die Sicherung der Ausgangswege und den Einbau oder die Bereitstellung besonderer Lösch- und Rettungsgeräte.

Die Feuerwehr wird in Versammlungsstätten ferner tätig bei den regelmäßigen Brandsicherheitsschauen (s. Auf-

satz Kühnbaum). Die Bauaufsichtsbehörde ist meist dankbar für fachmännischen Rat, da sie selbst in erster Linie die bautechnische Sicherheit beachtet. So ist die Zusammenarbeit harmonisch und kollegial.

Von Bauaufsichtsamt und Feuerwehr gemeinsam erfolgt auch die Abnahme neuer Inszenierungen bei den Generalproben. Hierbei wird geprüft, ob alle Sicherheitsvorrichtungen während der Vorstellung frei zugänglich sind. Besonders der Schutzvorhang darf durch Dekorationen oder Einbauten in seiner Funktion nicht gehindert werden. Alle Dekorationen werden geprüft, ob sie den für das betreffende Theater geltenden Brandschutzbestimmungen entsprechen. Das bedeutet vor allem, daß sie bei Mittel- und Kleinbühnen schwer entflammbar sein müssen. Sollten Rauchen oder offenes Feuer in dem Stück vorgesehen sein, ist hierfür eine Erlaubnis nötig, die im allgemeinen nur unter Auflagen erteilt wird.

Die meisten der mit der Sicherheit in Versammlungsstätten betrauten Behörden oder Dienststellen werden nur bei besonderen Anlässen bzw. bei den in längeren Zeitabständen fälligen Begehungen tätig. Die Feuerwehr jedoch muß gemäß § 116 der Versammlungsstättenverordnung fast täglich durch eine Brandsicherheitswache vertreten sein. Die Brandsicherheitswache muß anwesend sein:

1. bei jeder Vorstellung und bei jeder Generalprobe mit und ohne Zuschauer auf Vollbühnen, auf Mittelbühnen sowie auf Szenenflächen mit einer Grundfläche über 200 m²;
2. bei zirkussischen Vorführungen auf Spielflächen innerhalb von Versammlungsräumen;

3. bei Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor innerhalb von Versammlungsräumen.

Eine Brandsicherheitswache kann auch verlangt werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Den Anordnungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen.

Die Verantwortung der Brandsicherheitswache ist groß. Sie hat Gefahren abzuwehren, die Menschen und Sachwerten durch Brände drohen. Bei anderen Gefahren ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

Bei Ausbruch eines Brandes auf der Bühne bzw. Szenenfläche hat die Brandsicherheitswache alle zur Gefahrenabwehr nötigen Maßnahmen zu ergreifen und den Brand zu löschen. Auch bei Bränden in anderen Räumen der Versammlungsstätte hat sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln, wobei aber die Brandsicherheit auf der Bühne gewahrt bleiben muß.

Um die Aufgabe der Gefahrenabwehr erfüllen zu können, muß die Brandsicherheitswache angemessene Zeit (meist 30 bis 45 Minuten) vor Beginn der Vorstellung im Theater anwesend sein. Zunächst hat sie sich auf einem Rundgang zu überzeugen, daß das Haus, insbesondere der Bühnenteil mit allen Ausgangswegen, und seine Sicherheitseinrichtungen in Ordnung sind. Für den Zuschaueranteil ist die Brandsicherheitswache nicht verantwortlich. Das ist Aufgabe der Schutzpolizei gemeinsam mit den Organen des Theaters.

Auf Vollbühnen ist der Schutzvorhang (früher eiserner Vorhang genannt) vor der ersten Vorstellung durch Aufziehen und Herablassen auf seine Betriebssicherheit zu prüfen. Ist er nicht

in betriebsfähigem Zustand, darf die Vorstellung nicht stattfinden. Vorhänge aus nicht brennbaren Stoffen, wie sie auf Mittelbühnen zugelassen sind, sind mindestens einmal wöchentlich vor der ersten Vorstellung zu prüfen.

Die Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher und Kübelspritzen, Wandhydranten, Vorhangberieselungen und Regenanlagen) sind während der Spielzeit täglich vor der ersten Vorstellung auf ihre Betriebsbereitschaft zu prüfen. Für die Wandhydranten, Vorhangberieselung und Regenanlage muß ein ausreichender Wasserdruck vorhanden sein.

Die Rauchabzugseinrichtungen für Bühne und Versammlungsraum sind ebenfalls täglich vor der ersten Vorstellung zu prüfen, diejenigen für die Treppenträume einmal in der Woche. Täglich vor der ersten Vorstellung sind auch die Einrichtungen zum Feuermelden und zur Alarmierung des Theaterpersonals zu prüfen.

Hinsichtlich der Sicherheitsbeleuchtung ist festzustellen, daß alle Sicherheitsleuchten auf der Bühne und in den zu ihr gehörenden Ausgängen und Nebenräumen brennen, und daß bei Ausfall des Netzstromes die von ihr unabhängige Ersatzstromquelle sich selbsttätig einschaltet.

Alle genannten Einrichtungen müssen von der Brandsicherheitswache bei einer Gefahr sinnvoll bedient werden. Der Wachhabende muß blitzschnell entscheiden, welche der vorhandenen Löscheinrichtungen benutzt werden

Abb. 1. Brandsicherheitsposten auf der Bühne.

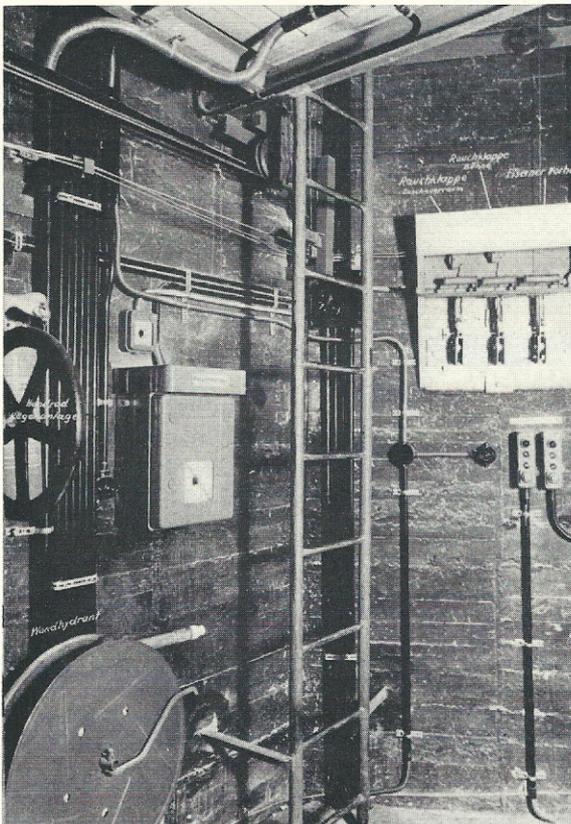


Abb. 2. Wandhydrant, Regenanlage, Feuermelder, Alarmhupe und Auslösungen für den Schutzvorhang und Rauchklappen auf der Bühne

soll. Das verwendete Löschgerät muß sicher zum Erfolg führen, andererseits darf nicht bei jedem kleinen Brand z. B. die Regenanlage in Betrieb gesetzt werden, da dann vielleicht vermeidbarer Wasserschaden verursacht würde. An die notwendigen begleitenden Maßnahmen ist zu denken. Der Schutzvorhang ist zur Sicherung des Publikums immer herunterzulassen, wenn der Brand nicht sofort mit einfachen Mitteln gelöscht werden kann. Der Feuermelder kann betätigt werden, um weitere Löschkräfte herbeizurufen. Die Künstler und die anderen Theaterangehörigen sind durch die Alarmhupe zu benachrichtigen, wenn Gefahr für sie entstehen könnte. Je nach der Größe des Brandes ist zu überlegen, ob und welche Rauchklappen zu öffnen sind. Vorzeitiges Öffnen der Klappen kann nicht nur der Abführung des Qualmes, sondern auch der Anfachung des Brandes dienen. Die Auslösevorrichtungen für alle genannten Löscheinrichtungen befinden sich auf der Bühne in der Nähe des Platzes für den Wachhabenden und zum andern außerhalb der Bühne in einem feuerbeständig von der Bühne abgeteilten Flur oder Vorraum.

Nach der Vorstellung hat die Sicherheitswache einen Kontrollgang zu machen, der durch die wichtigsten Räume des Hauses führt.